

## **Verwirkung des Anspruchs auf Versorgungsausgleich – Kriterien und Ausschlussgründe**

(Quelle: Duderstadt: Verwirkung im Familienrecht, in NZFam 2020, 699)

Der Anspruch auf Versorgungsausgleich kann unter bestimmten Bedingungen verwirkt werden. Dabei ist die Eingriffsschwelle erst erreicht, wenn die Durchführung des Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise dem Grundgedanken des Ausgleichs widersprechen würde. Es gibt verschiedene Kriterien und Ausschlussgründe, die dabei berücksichtigt werden müssen.

Generell gilt, dass das Gericht nicht vor einer Entweder-Oder-Entscheidung steht, sondern den Versorgungsausgleich auch kürzen kann. Um den vollständigen Ausschluss zu bestimmen, wird berücksichtigt, ob eine völlige Unzumutbarkeit vorliegt. Das Ziel von § 27 VersAusglG ist es nicht, Fehlverhalten zu bestrafen, sondern grobe Unbilligkeit für den Ausgleichsschuldner zu vermeiden.

Anders als beim Unterhalts- und Zugewinnausgleich können Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich in der Regel nicht durch moralisch anfechtbares Verhalten verwirkt werden. Das Fehlverhalten muss außerordentlich krass sein, um die Verwirkungsschwelle zu überwinden (OLG Hamburg FamRZ 1983, 396).

Das klassische unterhaltsrechtliche Fehlverhalten kann allenfalls dann berücksichtigt werden, wenn es extrem ist und zugleich einen Einfluss auf die eigenen Versorgungsansprüche hat.

### **1. Der Berechtigte braucht nichts**

Der Berechtigte benötigt keinen Versorgungsausgleich aufgrund seiner eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGH FamRZ 1993, 302). Die Durchführung des Ausgleichs würde zu einem erheblichen Ungleichgewicht führen (BGH FamRZ 1999, 714). Der Ausgleichsschuldner würde durch die Verwirklichung des Ausgleichs unter die Selbstbehaltsgrenze fallen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1992, 689).

#### Ausschlussfälle sind:

Die Frau muss Miete zahlen, während der Mann in einem geerbten Haus lebt (OLG München FamRZ 1995, 299).

Der Mann verfügt über beträchtliches Vermögen, das nicht dem Zugewinnausgleich unterliegt (hier: Einkünfte aus V+V i. H. v. gut 1.430 EUR monatlich) (OLG Zweibrücken FamRZ 2007, 1746).

Beide haben geringe Anwartschaften, aber der ausgleichsberechtigte Mann hat noch nicht ausgleichspflichtiges Vermögen (KG FamRZ 1997, 28).

Der Ausgleichsberechtigte hat ausreichend Vermögen, um seine Altersversorgung sicherzustellen, während der andere unbedingt die zukünftige Rente benötigt (BGH FamRZ 2005, 1238).

Bei einer vereinbarten Gütertrennung kann der Versorgungsausgleich zumindest teilweise ausgeschlossen werden (OLG Bamberg FamRZ 2001, 162).

Eine phasenverschobene Ehe, bei der ein Partner bereits oder bald Rentner/Pensionär ist, während der andere noch im Erwerbsleben steht und somit die Anwartschaften des älteren Partners aufbessert, wird dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs nicht gerecht und führt zum Ausschluss, es sei denn, der Ausgleich liegt im unteren Bereich (OLG Stuttgart FamRZ 2014, 1020).

#### Möglichkeiten zur Kürzung:

Wenn beide Ehepartner aufgrund von Erwerbsunfähigkeit vorzeitig Versorgungsleistungen erhalten, kann der Ausgleichsanspruch aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten um ein Drittel gekürzt werden (OLG Hamm FamRZ 1995, 1363).

Eine Kürzung kann auch angemessen sein, wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner aufgrund vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit keine weiteren Ansprüche erwerben kann, der Berechtigte jedoch schon (KG FamRZ 2004, 119).

Die Kürzung ist jedoch auf extreme Fälle beschränkt und kommt nicht in Betracht, wenn der Berechtigte selbst nur geringe Ansprüche erworben hat (OLG Koblenz FamRZ 1996, 555).

Wenn feststeht, dass die begünstigte Frau weitere Versorgungsansprüche erwerben kann, während der ausgleichspflichtige Mann bereits in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde, kommt nur eine Kürzung in Betracht (BGH FamRZ 1999, 499).

Wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner bei Durchführung des Ausgleichs eine deutlich

niedrigere Nettoversorgung als der Berechtigte hätte, kann eine Herabsetzung in Betracht gezogen werden, insbesondere wenn die Differenz zwischen den beiden Nettoversorgungen - wenn auch nur für gut zwei Jahre - besonders hoch ist (BGH FamRZ 1999, 497).

Ein Partner zahlt in die GRV ein, der andere in eine Lebensversicherung (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht). Letzterer (der Mann) kündigt die Lebensversicherung kurz vor dem Endvermögensstichtag. Das Geld ist weg und die Zuordnung einer illoyalen Verschiebung ist aufgrund der Nichtvollstreckbarkeit nutzlos, wodurch die Frau daran gehindert ist, über den Zugewinnausgleich das, was sie auf der Vermögensanrechnungsseite verloren hat, zurückzuerhalten. Ergebnis: Ausschluss der Vermögensanrechnung zu zwei Dritteln (OLG Köln FamRZ 2006, 1042).

Wenn einer der Partner während der Ehe keine Ansprüche erworben hat, aber aufgrund eines Scheinselbstständigkeitsverhältnisses Beiträge zur GRV für die (hier: sehr lange) Trennungszeit nachentrichten muss, wird der daraus resultierende Anspruchserwerb nicht der Ehe zugeordnet. Da dies unbillig ist, wird der Versorgungsausgleich gekürzt, und zwar im Wege der Gegenrechnung der Entgeltpunkte, die dem ausgleichsberechtigten Partner im Nachhinein gutgeschrieben wurden (OLG Düsseldorf FamRZ 2019, 26).

## **2. Der Verpflichtete ist arm**

Auch wenn der Berechtigte bedürftig ist, kann der Anspruch gegen den Verpflichteten gemäß § 27 VersAusglG verwirkt sein, wenn dieser nur eine EU-Rente erhält und über den Versorgungsausgleich jahrelang eine Kürzung der Versorgung hinnehmen müsste, ohne Aussicht auf Wiedereinstieg ins Berufsleben (KG FamRZ 2013, 472).

Ebenso: Der ausgleichspflichtige Mann ist aufgrund multipler Sklerose erwerbsunfähig, die Frau ist gesund und kann noch eigene Rentenansprüche erwerben (OLG Stuttgart FamRZ 2014, 1020).

## **3. Ehepartner legte Grundlage für zukünftige Anrechte**

Die Unterhaltspflicht wird gekürzt oder aufgehoben, wenn der Partner bereits die Ausbildung (z.B. ein vollständiges Studium) des berechtigten Ehepartners finanziert hat und ihm somit ermöglicht hat, eigene große Versorgungsansprüche aufzubauen (BGH FamRZ 2004, 862). Niemand soll also doppelt von den Einkünften seines Partners profitieren, einmal durch die Finanzierung des Studiums und ein weiteres Mal durch den Anteil an den Versorgungsansprüchen (OLG Hamm FamRZ 2006, 1457).

Die gleichen Regeln gelten, wenn die Frau das Studium des Mannes mit ihrem eigenen Einkommen mitfinanziert hat, er das Studium jedoch nicht abschließt und danach weder einer Beschäftigung noch der Hausarbeit nachgeht (OLG Hamm FamRZ 1998, 684). Besonders stark greift die Einrede der Verwirkung, wenn der Mann seiner Frau nicht nur eine Berufsausbildung finanziert hat, die über das Übliche hinausgeht, sondern wenn die schulische Ausbildung der Frau gerade abgeschlossen war, als es zur Trennung kam (OLG Köln FamRZ 2004, 884).

Wenn der Ausgleichsberechtigte während der Ausbildung weitgehend selbst für seinen Unterhalt gesorgt hat (z.B. durch BAföG), erfolgt kein Ausschluss (OLG Hamm FamRZ 1994, 1472).

#### **4. Überobligationsmäßige Anstrengungen eines Partners**

Wenn eine Frau mehr getan hat, als sie eigentlich hätte tun müssen, also überobligationsmäßige Anstrengungen unternommen hat, zum Beispiel neben der Kindererziehung und dem Haushalt auch noch Vollzeit gearbeitet hat und dadurch höhere Ansprüche erworben hat als der weniger fleißige Ehemann, soll sie von diesem Mehrbetrag nichts (OLG Stuttgart FamRZ 2000, 894) oder jedenfalls nicht alles (OLG Zweibrücken FamRZ 1996, 491) abgeben müssen. Diese Rechtsprechung betont die Tendenz, den Versorgungsausgleich nicht einseitig gegen Frauen zu verwenden.

Jedoch erfolgt kein Ausschluss, wenn von der Frau nur ein Betrag von rund 14 EUR monatlich ausgeglichen werden muss (OLG Hamm FamRZ 2005, 38).

Natürlich ist der Versorgungsausgleich zu Lasten der Frau nicht grundsätzlich ausgeschlossen, auch nicht, wenn die rechnerisch ausgleichspflichtige Frau erwerbsunfähig und pflegebedürftig ist (OLG Hamm FamRZ 1997, 27; immerhin war der Ehemann als Hausmann tätig. Ebenso OLG Köln FamRZ 2012, 1147).

Umgekehrt kann der ausgleichspflichtige Mann nicht erfolgreich darauf hinweisen, dass seine Frau immer nur Hausfrau war. Insbesondere nach einer langen Ehe, wie in diesem Fall 27 Jahre, wird eine Verwirkung gemäß § 27 VersAusglG ausgeschlossen (OLG Köln FamRZ 2012, 1147 – Einvernehmen der Ehepartner!).

#### **5. Krasses Fehlverhalten**

Die Verwirkung des Versorgungsausgleichs kann auch in Form eines krassen Fehlverhaltens auftreten (klassische Verwirkung).

Zunächst müssen die Fälle von arglistigem Verhalten mit finanziellen Auswirkungen erwähnt werden. Wenn eine Person einen Anspruch auf Versorgungsausgleich hat, aber die Vollstreckung des Zugewinnausgleichsanspruchs des anderen Partners vereitelt, verliert sie ihren Anspruch auf Versorgungsausgleich (OLG Köln FamRZ 2014, 1021).

Nun zu den Fällen ohne direkte wirtschaftliche Relevanz:

Wenn die ausgleichsberechtigte Frau während der Partnerschaft eine Beziehung zu einer anderen Person eingeht, führt dies nicht zur Verwirkung, da § 27 keinen strafrechtlichen Charakter hat (OLG Köln FamRZ 2012, 314).

Eine Frau, die dem Mann Kinder unterjubelt, die er als seine eigenen betrachtet, muss zumindest mit einer Kürzung rechnen (OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 474: Kürzung auf ein Drittel). Eine teilweise oder vollständige Verwirkung tritt auch ein, wenn eine Frau ihrem Ehemann verschweigt, dass ein während der Ehe geborenes Kind wahrscheinlich nicht von ihm ist (BGH FamRZ 2012, 845).

Insbesondere muss der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden, wenn der rechnerisch Berechtigte ein Verbrechen gegen gemeinsame Kinder begeht (hier: Anzünden des gemeinsamen Hauses, Absicht des Selbstmordes und Tötung der Kinder; OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 893. Erstaunlich ähnliches Verhalten der Ehefrau in KG FamRZ 2004, 643: Tötung der Haustiere, Anzünden des Hauses, Hammerschlag auf den Kopf des Kindes, um es bewusstlos verbrennen zu lassen, dann in Selbsttötungsabsicht Hammerschläge auf den eigenen Kopf und schließlich Abbruch des grausamen Unternehmens, als sie merkte, dass der Sohn weinte. Der Brand konnte gelöscht, der Sohn schwer verletzt gerettet werden. Das KG halbierte den Ausgleichsanspruch). Das gilt auch, wenn ein Verbrechen gegen nahe Angehörige (hier: Tötung der beiden Söhne) im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen wird (OLG Stuttgart FamRZ 2010, 38).

Bei geringerer innerfamiliärer Gewalt tritt Verwirkung jedoch nur ein, wenn sie im Zustand der Schuldfähigkeit begangen wird (OLG Saarbrücken FamRZ 2009, 2007).

Der Versorgungsausgleich ist ausgeschlossen zugunsten des Mannes, wenn dieser ein sexuelles Doppelleben führt, während die ahnungslose Frau Nacht- und Wochenendarbeit leistet (OLG Bamberg FamRZ 1998, 1369). Hingegen führt eine 20-jährige (!) sexuelle Beziehung des Mannes mit einer Freundin der Ehefrau (!) nicht zur Verwirkung des

Versorgungsausgleichs, wenn der Mann gleichzeitig erhebliche Bürgschaftsverpflichtungen für seine Frau übernommen hat, aus denen er nach der Insolvenz seiner Frau in Anspruch genommen wird und daher auf den Versorgungsausgleich angewiesen ist (OLG Schleswig FamRZ 2011, 483).

Ein teilweiser Ausschluss kann auch eintreten, wenn die Frau während der Ehe eine langjährige intime Beziehung zu einer anderen Person hat (BVerfG FamRZ 2003, 1173) oder wenn sie ein Kind unterjubelt (AG Bochum FamRZ 2006, 428).

Ausgeschlossen wird der Versorgungsausgleich auch dann, wenn eine Frau ihrem Ehemann verschwiegen hat, dass ein Kind, für das er jahrelang Unterhalt gezahlt hat, möglicherweise nicht von ihm stammt und sie sich weigert, den Namen des möglichen Vaters preiszugeben (OLG Brandenburg FamRZ 1999, 932).

Eine teilweise Verwirkung kann auch eintreten, wenn die Frau dem Mann unbestreitbar ein Kind untergeschoben hat, die Ehelichkeit des Kindes jedoch aufgrund einer verstrichenen Frist nicht mehr angefochten werden kann (OLG Oldenburg FamRZ 2007, 222).

Ebenso führt die heimliche Prostitution der Frau zu einer teilweisen Verwirkung, wenn der Mann davon nichts ahnt (OLG Bremen FamRZ 2009, 2007).

Der Mann, der Anspruch auf Ausgleich hat, begeht zwei Körperverletzungen und eine Bedrohung gegenüber seiner Ehefrau, was zu 8 Monaten Haft führt (OLG Celle FamRZ 2007, 1332).

Der Mann, der Anspruch auf Ausgleich hat, hat seine Frau jahrelang geschlagen, was zu einem vollständigen Ausschluss führt (OLG Köln FamRZ 2019, 1610).

Die Frau, die unter Putzfimmel leidet, erhält nur noch die Hälfte des Versorgungsausgleichs, da sie ihre gemeinsamen Kinder jahrelang misshandelt und gedemütigt hat, teilweise mit Duldung des ausgleichspflichtigen Mannes. Zum Beispiel hat sie ihren Kindern die volle Windel des Jüngsten ins Gesicht geschlagen. Alle Kinder haben psychische Störungen erlitten (OLG Köln FamRZ 2008, 2285).

Der rechnerisch ausgleichsberechtigte Mann hat mit dem Auto seiner Frau (mit ihr am Steuer) zusammengestoßen, sie zum Anhalten gezwungen und gewürgt. Dafür erhält er 2  $\frac{3}{4}$  Jahre Freiheitsstrafe (OLG Koblenz FamRZ 2016, 377).

Der Mann, der Anspruch auf Ausgleich hat, hat anderweitig über sein Vermögen verfügt, seine Frau nicht von einer Bürgschaft freigestellt, die er übernommen hat, und die Wohnungseinrichtung seiner Frau mit Dieselmotorkraftstoff übergossen. Außerdem hat er versucht, sie zu vergewaltigen (OLG Hamm FamRZ 2001, 1223).

Der Ehemann, der Anspruch auf Ausgleich hat, sticht seiner Frau mit einem Küchenmesser mehrmals in den Hals und ruft den Notruf. Als Folge wird er wegen gefährlicher Körperverletzung zu 1 Jahr und 10 Monaten zur Bewährung verurteilt (strafbefreiender Rücktritt vom versuchten Totschlag). Der Versorgungsausgleich wird ausgeschlossen (KG FamRZ 2007, 564).

Die Frau, die Anspruch auf Ausgleich hat, lädt den Mann zum Tee ein und schlägt ihm dann heimtückisch mit einer vollen Sektflasche auf den Kopf. Als Folge wird ihr Anspruch halbiert (OLG Brandenburg FamRZ 2019, 1609).

## **6. Fahrlässige Sorglosigkeit und Schlamperei**

Auch das bewusste Unterlassen einer Altersversorgung kann, wenn es leichtfertig geschieht, zur Verwirkung führen (OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 1457). Warum sollte der rechnerisch zur Ausgleichszahlung verpflichtete Partner für die Entscheidung bestraft werden, wenn der andere Ehepartner es sich als Selbstständiger erlaubt, auf jegliche Altersvorsorge zu verzichten?

Dies gilt jedoch nur, wenn der Verzicht auf die Einrichtung einer Altersversorgung auf einem illoyalen und grob leichtfertigen Verhalten beruht (OLG Stuttgart FamRZ 2012, 311).

Die Härteklausel findet keine Anwendung, wenn der Ehemann ein Erbe von 300.000 EUR durch leichtsinnige Geldanlagen ohne Absprache mit der Frau verspekuliert (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2011, 901).

Sie findet auch keine Anwendung, wenn einer der Ehepartner nichts in die gesetzliche Altersversorgung eingezahlt hat, dies jedoch auf einer gemeinsamen Lebensplanung beruht (OLG Hamm FamRZ 2015, 580).

In diesem Zusammenhang ist auch eine Entscheidung des OLG Naumburg (OLG Naumburg FamRZ 2007, 1748) relevant, die bei vielen Richtern und Anwälten Zustimmung findet: Wer

trotz wiederholter Aufforderung und Androhung von Zwangsgeldern keine Rückfragen der Rentenversicherung beantwortet, hat den Versorgungsausgleich aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflicht verwirkt.

## **7. Täuschendes Verhalten**

In einem Fall hat das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1880) den § 27 VersAusglG angewandt. Dabei hat ein Mann während eines laufenden Verfahrens plötzlich sein Recht zur Kapitalwahl für eine Lebensversicherung ausgeübt und dadurch den Kapitalwert dem Versorgungsausgleich entzogen. Es war jedoch zu beachten, dass die Frau aufgrund der Gütertrennung auch keine vermögensrechtlichen Ansprüche am Wert der Lebensversicherung hatte. Das Gericht betrachtete dies als illoyales Verhalten nach § 162 Absatz II BGB und begrenzte entsprechend den Anspruch des Mannes.

Noch drastischer war der Fall, den das OLG Köln (OLG Köln FamRZ 2014, 210) entschieden hat: Hier hatte der Mann gleich drei Lebensversicherungen gekündigt. Daher wurde kein Versorgungsausgleich durchgeführt.

Auch der BGH (BGH FamRZ 2013, 1362) betont, dass die Verwirkung nicht über den bewusst verkürzten Ausgleichswert hinausgehen darf. Der Gläubiger muss dementsprechend weniger abgeben.

Ein ähnlicher Fall wurde auch vom OLG Hamm (OLG Hamm FamRZ 2014, 838) behandelt, unter Berücksichtigung der Geringfügigkeitsregelung: Wenn beide Ehepartner ihre private Rentenversicherung vor Beginn des Scheidungsverfahrens zu Geld machen, ist dies zwar untreu, aber im Rahmen des § 27 VersAusglG unbedenklich, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist gemäß § 18 Absatz III VersAusglG.